



## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

III-5 RVs 4/14 OLG Hamm

6 Ss 583/13 GStA Hamm

8 Ds 142/13 AG Gladbeck

54 Js 997/13 StA Essen

### Strafsache

g e g e n

w e g e n                    Körperverletzung.

Auf die (Sprung-)Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts – Jugendgericht – Gladbeck vom 16. September 2013, hat der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 16. Januar 2014 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Lange,  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Saal und  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Mölling

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts - Jugendgericht - Gladbeck zurückverwiesen.

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht – Jugendgericht – Gladbeck hat den Angeklagten mit Urteil vom 16. September 2013 einer Körperverletzung für schuldig befunden und dem Angeklagten die Weisung erteilt, an einem Anti-Gewalt-Training nach näherer Weisung durch die Jugendgerichtshilfe Gladbeck teilzunehmen. Außerdem hat das Jugendgericht gegen ihn einen Dauerarrest von zwei Wochen verhängt.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der (Sprung-)Revision, die er mit der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, wie beschlossen.

### II.

Die (Sprung-)Revision des Angeklagten ist zulässig und hat auch in der Sache – jedenfalls vorläufig – Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Antrag unter dem 09. Januar 2013 wie folgt begründet:

„Soweit mit der Revision gerügt wird, das Amtsgericht habe der in der Hauptverhandlung anwesenden gesetzlichen Vertreterin des minderjährigen Angeklagten entgegen § 67 Abs. 1 JGG i. V. m. § 258 Abs. 2 und 3 StPO nicht das letzte Wort gewährt, ist diese Rüge von dem Angeklagten in zulässiger Weise und zu Recht erhoben.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts nicht beantragt hat (zu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 14.07.2005 - 2 Ss 172/05 - m.w.N.). Denn den gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten ist gemäß § 67 Abs. 1 JGG i. V. m. § 258 Abs. 2 und 3 StPO stets von Amts wegen das letzte Wort zu erteilen (zu vgl. OLG Hamm, a.a.O., m.w.N.). Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 16.09.2013 steht fest, dass die Mutter des zzt. der Hauptverhandlung erst 15 Jahre alten Angeklagten anwesend war. Das letzte Wort ist ihr jedoch nach der Sitzungsniederschrift, für die insoweit die Beweiskraft gemäß § 274 StPO gilt (OLG Hamm, a.a.O.), nicht erteilt worden.

Das Urteil beruht vorliegend auch auf dieser Gesetzesverletzung. Das Beruhen des Urteils auf Verstößen gegen § 258 StPO ist grundsätzlich

ohnehin nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Geständnis des Angeklagten, ausgeschlossen (zu vgl. OLG Hamm, a.a.O., m.w.N.). Vorliegend macht die Revision jedoch auch ausdrücklich geltend, dass die Mutter des Angeklagten konkrete Ausführungen zu weiteren Beweismitteln gemacht hätte, welche das Amtsgericht ggf. zu einer weiteren Beweiserhebung und in der Folge zu einem Freispruch gedrängt hätten.

Da der zuvor geschilderte Verfahrensverstoß bereits zur Aufhebung des Urteils mit den zugrunde liegenden Feststellungen führt, ist ein Eingehen auf die darüber hinaus erhobene Sachrüge nicht erforderlich.“

Den vorstehenden Ausführungen tritt der Senat bei und macht sie zum Gegenstand seiner Entscheidung.

Die Sache war demnach zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts – Jugendgericht – Gladbeck zurückzuverweisen, die auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden hat.

Lange

Dr. Saal

Dr. Mölling

5/1/25